Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gem. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Hamburg Airport

I. Einleitung

Der Hamburg Airport und seine Mehrheitsbeteiligungen* bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert. Der Hamburg Airport ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das hinweisgebende Personen Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte melden können.

Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie das Beschwerdeverfahren erreicht werden kann, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden. Das Beschwerdeverfahren verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße in der Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können.

II. Adressaten und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Hamburg Airport und/oder seiner Mehrheitsbeteiligungen oder in der Lieferkette entstanden sind.

III. Verfahrensablauf

Unabhängig davon, über welchen Meldeweg ein Hinweis abgegeben wird, ist das Verfahren ab Eingang des Hinweises einheitlich.

1. Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeitende zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen.

2. Abgabe des Hinweises

Hinweisgebende Personen stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

- Ein internetbasiertes, mehrsprachiges Meldeportal kann über folgenden Link erreicht werden: https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplieros-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/flughafen-hamburg/DEFAULT/complaint/new

- Postalische Hinweise können an die folgende Adresse geschickt werden:
  Hamburg Airport, Flughafenstraße 1-3,
  22335 Hamburg

- Hinweise können vertraulich oder anonym abgegeben werden. Auf dem internetbasierten Meldeportal kann der Bearbeitungsstand eines Hinweises verfolgt werden, der über das Portal abgegeben wurde.

3. Eingang eines Hinweises

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung wird in der Regel sofort versandt, gegebenenfalls kann sich der Versand der Eingangsbestätigung um bis zu zwei Wochen verzögern.

4. Bearbeitung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises wird der Hinweis zentral geprüft und einer sachbearbeitenden Person zugeteilt. Hinweise zu den Mehrheitsbeteiligungen des Hamburg Airport werden gegebenenfalls an Sachbearbeitende bei der betroffenen Gesellschaft weitergeleitet. Die zuständige sachbearbeitende Person pflegt den Kontakt mit der hinweisgebenden Person, prüft den Sachverhalt und erörtert ihn gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet die zuständige sachbearbeitende Person

umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet die zuständige sachbearbeitende Person Präventionsmaßnahmen ein. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert.

Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet.

5. Anonyme Abgabe eines Hinweises

Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt.

6. Schutz der hinweisgebenden Person

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur die jeweils zuständige sachbearbeitende Person und die für die Zuteilung der Hinweise zuständige Person können einen Hinweis einsehen. Alle zuständigen sachbearbeitenden Personen sind besonders ausgewählt und geschult. Der Hamburg Airport stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die hinweisgebende Person vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des übermittelten Hinweises geschützt werden.

7. Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.

* Mehrheitsbeteiligungen des Hamburg Airport sind folgende Gesellschaften:

- HAM Ground Handling GmbH & Co. KG; HAM Ground Handling Verwaltungs GmbH;
- CATS Cleaning and Aircraft Technical Services GmbH & Co. KG; C.A.T.S. Verwaltungs-GmbH
- Aerotronic-Aviation Electronic Service GmbH;
- GroundSTARS GmbH & Co. KG; GroundSTARS Verwaltungs GmbH;
- RMH Real Estate Maintenance Hamburg GmbH;
- SAEMS Special Airport Equipment and Maintenance Services GmbH;
- SecuServe Aviation Security and Services Hamburg GmbH;
- SES Sustainable Energy Solutions GmbH & Co. KG; SES Sustainable Energy Solutions Verwaltungs-GmbH;
- STARS Special Transport and Ramp Services GmbH & Co. KG; S.T.A.R.S. Verwaltungs-GmbH;
- AIRSYS – Airport Business Information Systems GmbH

Hamburg, 2024

Christian Kunsch
Vorsitzender der Geschäftsführung
Hamburg Airport

Berit Schmitz
Geschäftsführung
Hamburg Airport

Impressum:
Flughafen Hamburg GmbH
Flughafenstraße 1-3
22335 Hamburg

info@ham.airport.de
www.hamburg-airport.de
Stand: September 2024

Hamburg Airport